

Modellflugclub Lemgo e.V.

Mitglied im DMFV



Modellflugclub Lemgo e.V., Am Kleeberg 9, 32689 Kalletal

Beitragsordnung

MFC-Lemgo e.V.

Beschlossen am 4.11.2022

32689 Kalletal

Am Kleeberg 9

Tel.: +49 (5264) 5657

Fax: +49 (5264) 6559027

Inhaltsverzeichnis

§1 Aufnahmegebühr	2
§2 Jahresbeitrag.....	2
§3 Gastflieger.....	3
§4 Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag.....	3
§5 Gebühren.....	4
§6 Gültigkeit der Beitragsordnung	4
§7 Beitragsermäßigung Vereinshelfer.....	4
Änderungshistorie.....	5

§1 Aufnahmegebühr

1. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre hat eine Aufnahmegebühr von 100,- € zu entrichten
2. Sollte ein neu aufzunehmendes Mitglied früher schon einmal Mitglied des MFC-Lemgo e.V. gewesen sein, so entfällt die Aufnahmegebühr. Dies ist nichtzutreffend, wenn das neue Mitglied früher als Jugendlicher eingetreten ist.

§2 Jahresbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre zahlt einen Vereinsbeitrag von 60,- €
2. Jedes ordentliche Mitglied bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zahlt keinen Vereinsbeitrag.
3. Fördermitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag von 25,- €
4. Schüler und Studenten zahlen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr keinen Vereinsbeitrag.
5. Die DMFV-Beiträge¹, zusätzlich bei Bedarf, zum Vereinsbeitrag gliedern sich wie folgt:

		Erwachsene	Jugendliche
• Basis	(2.000.000,- € Deckung)	42,- €	12,- €
• Komfort	(3.000.000,- € Deckung)	56,36 €	26,36 €
• Premium	(4.000.000,- € Deckung)	59,44 €	29,44 €
• Premium Gold	(6.000.000,- € Deckung)	66,62 €	36,62 €

Ermäßigungen bei Schwerbehinderung (min. 50%)

Erwachsene 8,- € und Jugendliche 2,- €

6. Für Jugendliche unter 18 Jahren übernimmt der Verein im ersten Mitgliedsjahr die Kosten der Versicherung (Basistarif), sowie den Erwerb des Kennntnisnachweises in Höhe von 26,75 €.
7. Änderung des Mitgliederstatus (z.B.: aktiv in passiv) müssen dem Vorstand schriftlich bis zum 01.09. des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden.
8. Änderung der Versicherung beim DMFV müssen dem Vorstand schriftlich bis zum 01.09. des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden
9. Nachweise über den Status „Schüler“ oder „Student“ müssen dem Vorstand bis zum 01.09. des Geschäftsjahres erbracht werden. Ansonsten erfolgt ab dem 18. Lebensjahr automatisch eine Anmeldung als Erwachsener.
10. Änderungen bei Schwerbehinderung müssen dem Vorstand bis zum 01.09. des Geschäftsjahres mit Nachweis bekannt gegeben werden um die Ermäßigung beim DMFV geltend zu machen.

¹ Quelle: <https://www.dmfv.aero/der-verband/mitglied-werden/>

§3 Gastflieger

1. Gastflieger zahlen eine Tagesgebühr von 5,- €. Diese wird von anwesenden Vereinsmitgliedern kassiert und bei nächster Gelegenheit dem Kassierer oder alternativ einem anderen Vorstandsmitglied übergeben.
2. Sollte ein Gastflieger einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 7 Tagen anwesend sein, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten.
3. Voraussetzung für den Gastbetrieb ist eine gültige Versicherungsbescheinigung, ein gültiger Kenntnissnachweis und die Anwesenheit von Vereinsmitgliedern.

§4 Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Bei Neueintritt werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag gem. §5 Abs. 2 der Vereinssatzung innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein durch eine Mitgliederversammlung fällig.
2. Der Verbandsbeitrag für das Folgejahr und der Vereinsbeitrag werden zum 01.09. per SEPA-Lastschrift mit der Gläubiger ID **DE05ZZZ00001389792** eingezogen und dem Konto **3727302**, Modellflugverein Lemgo e.V., BLZ 48250110, Sparkasse Lemgo gutgeschrieben.
3. Der Vereinsbeitrag wird im Zeitraum vom 01.09. bis zum 25.09. des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Nichteingang der Zahlung des Beitrags bis zum 25.09. (die Mitgliedschaft im DMFV wird dann durch den Verein zum Jahresende gekündigt!), endet die Mitgliedschaft im MFC-Lemgo e.V. automatisch ohne weitere Mahnungen zum 31.12. des Jahres.
4. Der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr ist nach Einzug durch den Verein zum 01.09. des Jahres auch nach Kündigung des Mitglieds auf dessen Wunsch nicht mehr zurück zu fordern.² Der Verbandsbeitrag für das Folgejahr kann bis spätestens zum 25.09. des Jahres nach Rücksprache mit dem Vorstand zurückgefordert werden. Es erfolgt dann eine Kündigung des Mitglieds bei der Verbandsversicherung durch den Vorstand. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.³
5. Kündigt ein Mitglied vor dem 01.09. ordentlich, wird der Vereinsbeitrag anteilig (in ganzen Monaten) berechnet.
6. Der Verein ist verpflichtet, unberechtigte Rückforderungen der Beiträge durch Mitglieder erneut einzufordern. Sollte die Rückforderung auch nach 2 Mahnungen nicht erfolgreich gewesen sein, darf der Verein dem Mitglied kündigen und/oder ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.

² Der zum 01.09. eingezogene Vereinsbeitrag gilt für das laufende Kalenderjahr und wird für die Platzpflege, Pacht des Grundstücks und andere Vereinsauslagen verwendet. Zum Zeitpunkt des Einzugs durch den Verein ist der Verein bis dahin in Vorleistung gegangen. Eine Rückforderung dieses Beitrags aufgrund einer späteren Kündigung ist daher nicht statthaft.

³ Sollte ein Mitglied nach dem 25.09. eines Jahres kündigen, so hat es keinen Anspruch darauf, seine bis dahin durch den Verein eingezogenen Beiträge zurück zu fordern.

§5 Gebühren

Mahngebühren	5,-	€
Nicht geleistete Arbeitsstunde ⁴	10,-	€

§6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die vorliegende Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 10.01.2015 beschlossen worden.

§7 Beitragsermäßigung Vereinshelfer

Der Vorstand kann gemäß der Satzung §5 Satz 6 Beiträge ermäßigen, stunden oder ganz aussetzen.

Gemäß dieser Regelung verfügt der Vorstand, das aktiven erwachsenen Mitgliedern des Mähteam, die mindestens 6 Monate des laufenden Jahres in dieser Funktion tätig waren, der Vereinsbeitrag in der aktuellen Höhe erlassen wird. Somit ist ein gewisser Anreiz gegeben, dieses Amt auszuführen. Fördermitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen und bei Jugendlichen über 18 Jahren übernimmt der Verein die Versicherung (Grundbeitrag ohne Zusatzversicherung) beim DMFV.

⁴ Arbeitsstunden werden fällig bei Mitgliedern vom 18. bis einschließlich 70. Lebensjahr. Tritt ein erwachsenes Mitglied bis Ende August eines Jahres ein, so wird die volle Anzahl von Arbeitsstunden fällig. Ab September fallen für das laufende Jahr keine Stunden mehr an. Wenn ein jugendliches Mitglied vor Ende August 18 Jahre alt und damit volljährig wird, gelten für das jugendliche Mitglied die gleichen Bedingungen (5 Arbeitsstunden und Fälligkeiten) wie für erwachsene Mitglieder.

Änderungshistorie

10.01.2015	Erste genehmigte Fassung
30.01.2016	Änderung §5 – Regelungen der Fälligkeit von Arbeitsstunden
28.01.2018	Änderung §4 – Anpassung Zahlungsstermine wegen neuer Verwaltungssoftware
25.01.2020	Änderung §2/5 – Anpassung der neuen Beitragsstrukturen des DMFV
25.01.2020	Änderung §2/6 – Jahresbeitrag Übernahme Versicherung, Kenntnissnachweis Jugendliche im ersten Jahr
25.01.2020	Änderung §3/1 – Änderung der Formulierung
25.01.2020	Änderung §4/3 – Änderung der Formulierung
11.12.2020	Änderung §2/4,5 – Hinweis auf Nachweispflicht bei Jugendlichen über 18 Jahren und bei Schwerbehinderung
01.11.2022	Änderung §4/4,5 – Rückforderung von Beiträgen durch Mitglieder und Mahnverfahren. Änderung der Fußnoten
01.11.2022	Änderung §2/5 – Hinzufügen einer Quellenangabe
01.11.2022	Änderung §2/7bis10 – Neu hinzugekommen
01.11.2022	Änderung §2/5 – Fußnote (1+3) entfällt
01.11.2022	Änderung §4/4 – Neu hinzugekommen
02.11.2022	Änderung §7 – Neu hinzugekommen